

## Änderung technischer Daten

---

### Leistungsbeschreibung

Ihr Fahrzeug ist bereits zugelassen und wurde technisch verändert, z. B. durch Anbau einer Anhängerkupplung, Leistungsreduzierung des Motorrades oder ähnliches.

Eine technische Änderung liegt auch dann vor, wenn eine Umschlüsselung des Fahrzeuges erfolgen soll, weil es seit dem Tag der ersten Zulassung nach einer vorzulegenden Herstellerbescheinigung eine höhere Abgasnorm erfüllt, als in den aktuellen Zulassungsdokumenten eingetragen ist.

**Bestimmte technische Änderungen** müssen **unverzüglich** von der Technischen Prüfstelle oder einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (DEKRA, GTÜ, KÜS, TÜV) begutachtet werden:

- Änderung der Fahrzeugart
- Änderung von Hubraum oder Leistung
- Erhöhung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit
- Verringerung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant ist oder Reifen niedrigerer Geschwindigkeitsklassen verwendet werden sollen
- Änderung der zulässigen Achslasten, des Gesamtgewichts, der Nutz-, Sattel-, Aufliege- oder Anhängelast
- Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Pkw und Krafträdern
- Änderung der Sitz-, Liege- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen
- Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken

Wenn die Änderung nicht in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden muss, ist dies auf der entsprechenden Teilgenehmigung vermerkt.

Technische Änderungen müssen in einer Reihe von Fällen (wie z.B. die Umschlüsselung eines Fahrzeugs) von der Zulassungsbehörde in die Fahrzeugdokumente eingetragen werden. Bei einer Verbesserung der erreichten Abgasnorm wirkt sich die Verbesserung erst mit dem Eintrag in die Fahrzeugpapiere auf die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer aus.

### Werden Änderungen vorgenommen, durch die

- a) die in der (allgemeinen) Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
- b) eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
- c) das Abgas- und Geräuschverhalten verschlechtert wird erlischt auch die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug und ist bei der Zulassungsbehörde neu zu beantragen.

Um eine neue Betriebserlaubnis zu erlangen muss ein Antrag beim Landkreis Marburg-Biedenkopf gestellt werden.

Den entsprechenden Antrag finden sie hier

[Antrag zur Erteilung einer Betriebserlaubnis.](#)

(Unter Auto + Verkehr; Einzelgenehmigungen Betriebserlaubnisse – Antrag)

**TIPP:**

Fragen Sie **vor Ein- oder Umbau** einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfenieur einer Überwachungsorganisation, ob die Betriebserlaubnis beeinträchtigt wird beziehungsweise ob die Änderung überhaupt genehmigungsfähig ist.

**Voraussetzungen:**

Soweit ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere erforderlich ist: Vorführung des Fahrzeugs bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen, der den ordnungsgemäßen Ein-, An- oder Ausbau durch ein Gutachten bestätigt.

**Verfahrensablauf:**

Der Antrag auf Berichtigung der Fahrzeugpapiere und gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis sind bei der Zulassungsbehörde persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu stellen.

**An wen kann ich mich wenden?**

Zulassungsstelle Mühlheim am Main  
Friedensstraße 20  
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

**Welche Unterlagen werden benötigt?****In allen Fällen:**

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- bei Firmen zusätzlich Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
- Personalausweis oder Reisepass oder (bei ausländischen Mitbürgern) ausländischer Ausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Wenn Sie einen Dritten mit der Eintragung der Änderung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

**zusätzlich:**

**a) bei technischen Änderungen**

- Sachverständigengutachten beziehungsweise Betriebserlaubnis des Teile-Herstellers (z. B. TÜV, DEKRA, KÜS)
- Abnahmebestätigung einer zugelassenen Prüforganisation (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS)
- Nachweis über die Hauptuntersuchung
- bei Änderung der Fahrzeugart zusätzlich neue Versicherungsbestätigung

**b) bei Änderung der Schadstoffklasse:**

- Einbaubescheinigung der Werkstatt
- Betriebserlaubnis für das eingebaute Abgasreinigungssystem

**c) bei Nachrüstung des Kat:**

- Einbaubescheinigung für den KAT und die ABE des KAT

**Welche Gebühren fallen an?**

Die Gebühr für die Eintragung der technischen Änderung bei der Zulassungsbehörde beträgt je nach vorhandenen Fahrzeugpapieren (alte oder neue EU - Papiere) zwischen 12 Euro und 25 Euro. Es fallen außerdem Kosten bei Überwachungsorganisationen für die Begutachtung des Fahrzeugs an.

**Rechtsgrundlage**

§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

**Formulare, Merkblätter**

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (gewerbliche)  
[ PDF / 104 KB ]

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (private)  
[ PDF / 93 KB ]